

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

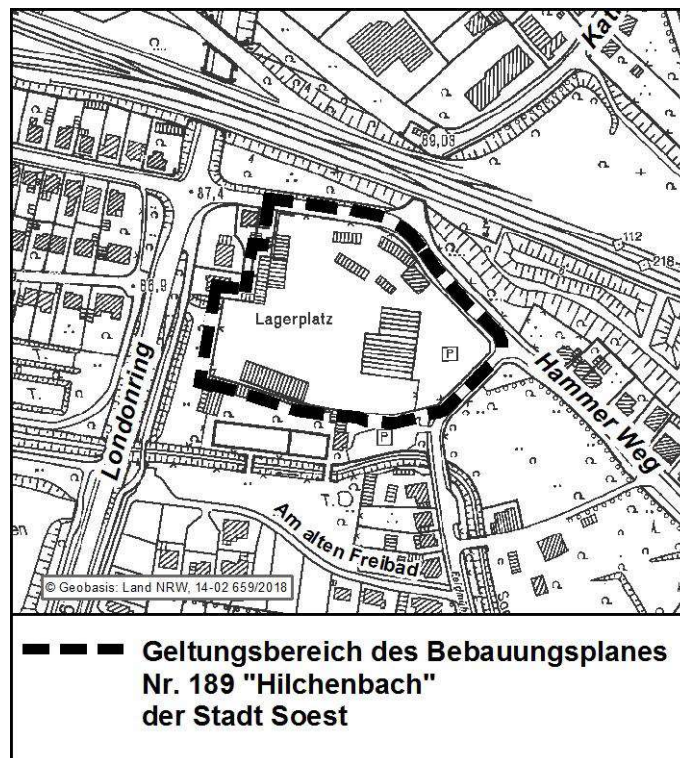
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 189 „Hilchenbach“ der Stadt Soest

- Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 189 „Hilchenbach“ der Stadt Soest beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Soester Innenstadt zwischen Hammer Weg im Norden, dem Feldmühlenweg im Osten, dem ehemaligen Freibad im Süden und dem Londonring im Westen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



ACHTUNG: Abweichend zur allgemeinen Schließung der Rathäuser ist für die Öffentlichkeitsbeteiligung das Rathaus II, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, Foyer Haupteingang, geöffnet.

Der Plan-Entwurf mit Entwurf der Begründung liegt vom **06.04. bis einschließlich 11.05.2020 montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 - 12.30 Uhr** aus. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02921/103 3104) oder Anmeldung per E-Mail (a.epping@soest.de) einen Termin zu vereinbaren, um sich zur Plankonzeption zu äußern und diese zu erörtern. Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter www.soest.de eingesehen werden.

Es wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass die o. g. Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 27.03.2020
Der Bürgermeister

i.V. M. Abel
Techn. Beigeordneter